Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1926)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 15. April

Schweizerische Kirchen-Zeitung

1926 № 15

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion: Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Titularfeste und Patrozinien. — Bischöflicher Protest gegen einen freisinnigen Osterartikel. — Warnung des Kardinalerzbischofs von Paris vor den Gefahren des Radio. — Die Besteuerung der Stifte und Klöster im Kanton Luzern. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Luzerner Herz-Jesu-Kongress für Männer und Jünglinge. Kirchenamtlicher Anzeiger.

Titularfeste und Patrozinien.

(Fortsetzung.)

II. Regeln für die Aufstellung von Kirchentiteln und Ortspatronen.

Das kirchliche Altertum und erst recht das Mittelalter erfreuten sich bezüglich der Aufstellung neuer Titulare und Patrone einer grossen Freiheit. Eine eigentliche Gesetzgebung hierüber begann erst im 17. Jahrhundert, speziell unter dem Pontifikat Urbans VIII. (1623—1644). Die Bestimmungen Urbans sind im wesentlichen bis heute in Kraft geblieben, wurden aber im Verlauf der folgenden Jahrhunderte durch verschiedene Verordnungen und Entscheidungen der Ritenkongregation ergänzt. Es seien folgende Punkte erwähnt:

a) Bezüglich der Titulare:

1. Als Titel einer Kirche können gewählt werden: Die heiligste Dreifaltigkeit oder eine der drei göttlichen Personen, jedes Mysterium Christi Domini (Nativitas, Ascensio Domini etc.), die partes Naturae humanae Christi, welche Gegenstand kirchlichen Kultes sind (ss. Cor Jesu, Pretios. Sanguis), der heiligste Name Jesu, jede res sacra, die wegen ihrer Beziehung zum Erlösungswerk kirchlichen Kult geniesst (s. Crux, Corona spinea etc.); sodann die seligste Jungfrau oder eines der kirchlich verehrten Geheimnisse ihres Lebens (Nativitas, Assumptio etc.), die heiligen Engel insgesamt oder ein einzelner, sofern er von der Kirche verehrt wird (Michael, Gabriel, Raphael, Angeli; Custodes), endlich jeder kanonisierte Heilige, sofern er als solcher im Martyrologium Romanum oder doch im approbierten Supplement der Diözese steht. Bloss beatifizierte Diener Gottes können ohne ausdrückliche Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht als Titulare gewählt werden. (cf. S. R. C., 13. Dez. 1895, n. 3876 und 23. Jan. 1740, n. 2353; sowie C. I. C. can. 1168, § 3).

2. Jede Kirche, sei sie konsekriert oder bloss feierlich benediziert, muss einen Titel haben, ebenso jedes altare fixum. Der Titel des Hauptaltares muss der gleiche sein, wie jener der Kirche (can. 1168 und 1201). Auch jedes öffentliche oder halböffentliche Oratorium, sofern es konsekriert oder doch feierlich benediziert wird, muss einen Titulus haben. (cf. S. R. C., 5. Juni 1899, n. 4025.)

3. Eine Kirche kann mehrere Tituli haben, sei es, dass ihr von Anfang an mehrere gegeben wurden, sei es, dass eine vorher bloss benedizierte Kirche bei der Konsekration einen weiteren Titulus erhält, sei es, dass einer schon konsekrierten Kirche durch Privilegium des apostolischen Stuhles ein weiterer Titulus gewährt wird (S. R. C., 13. Dez. 1895, n. 2619). Durch die blosse Frömmigkeit des Volkes oder des Pfarrers dagegen, kann keine Kirche einen rechtsgültigen neuen Titulus bekommen. Alle diese Tituli sind, sofern nicht eine consuetudo legitima oder ein Privilegium etwas anderes gestattet, als Tituli aeque principales zu betrachten und geniessen in gleicher Weise alle Vorrechte der Tituli (Decr. cit. & S. R. C. 12. Sept. 1884, n. 3622). Ein Beispiel dieser Art sind die beiden Tituli der Hofkirche zu Luzern, St. Leodegar und Mauritius.

4. Die endgültige Bestimmung des Titulus ist Sache des Bischofs. (cf. S. R. C., 21. April 1873, n. 3296). Doch sagt die römische, liturgische Akademie, dass er dabei berechtigte Wünsche massgebender Stellen berücksichtigen solle.

5. Der Titulus erlischt nur mit der Zerstörung oder Exsekration der Kirche (S. R. C., 6. Sept. 1834, n. 2719 und 18. Febr. 1843, n. 2853). Vorfälle, die nicht einer neuen Konsekration, sondern bloss einer Rekonziliation der Kirche rufen, zerstören den Titulus nicht. Ein einmal rechtsgültig festgesetzter Titulus kann also ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht mehr abgeschafft werden.

6. Ersteht an der Stelle einer zerstörten Kirche eine neue, oder erhält eine exsekrierte Kirche eine neue Konsekration, so darf der frühere Titulus durch einen andern ersetzt werden (S. R. C., 2. Mai 1626, n. 402 und 29. März 1760, n. 2453). Doch wünscht die Kirche, dass der alte Titel wenigstens als Contitularis aeque principalis mit übernommen werde (cf. S. R. C., 16. Jan. 1885, n. 3625). Dieser Wunsch sollte meines Erachtens besonders bei Pfarrkirchen weitgehende Berücksichtigung finden. Wir Sterbliche, und nicht zuletzt wir Clerici, sind in bezug auf Absetzungen und Degradationen

bekanntermassen ziemlich empfindlich und sollten daher den Heiligen gegenüber, die zwar geduldiger sind als wir, nicht im gleichen Kapitel sündigen. Auch liegt in der Bewahrung eines alten Kirchentitels ein schönes Stück Heimatschutz. Sehr sympathisch berührt diesbezüglich die Wiederaufnahme alter, vorreformatorischer Kirchentitel in einzelnen Diasporagemeinden des Kantons Zürich, z. B. in Bülach, Männedorf und Hombrechtikon. Dagegen ist kein Grund vorhanden, den Erbauern neuer katholischer Kirchen in protestantischen Städten, wie Zürich oder Bern, es zum Vorwurf zu machen, dass sie die Tituli der alten, protestantisch gewordenen Münster nicht wieder aufleben liessen; diese neuen Kirchen entstanden eigentlich nicht an Stelle alter Gotteshäuser, sondern selbständig in anderen Stadtteilen, gerade so gut, wie in Freiburg oder Luzern ausser der Hauptkirche noch andere Kultgebäude errichtet wurden. Eine andere Frage ist es, ob solchen alten Stadtheiligen nicht als Stadtpatronen entsprechender liturgischer Kult gebühren würde; davon später.

b) Bezüglich der Patrone:

1. Als Patronus loci darf gewählt werden jeder kanonisierte Heilige; bezüglich der bloss Beatifizierten gilt der gleiche Grundsatz wie beim Titulus. (Decr. Urbans VIII., 23. April 1630, n. 526.)

2. Die Wahl des Patronus erfolgt im Prinzip durch das Volk des betreffenden Gebietes (Quod de Patrono civitatis electio fieri debeat a populo mediante consilio generali illius civitatis vel loci, non autem ab officialibus solum); die getroffene Wahl bedarf jedoch der Zustimmung des Ortsklerus und des Bischofs, sowie der Bestätigung der Ritenkongregation (Decr. cit.) Diese Regel besteht auch heute noch weiter, da der Kodex in can. 1278 einfach sagt: Die Patrone sollen gewählt werden servatis servandis. Sie gilt mutatis mutandis auch für Landespatrone (Decr. cit.).

3. Für Patrozinien, die schon vor 1630 bestanden, gilt die Regel: Wenn ein Heiliger, sei er zugleich Titularis ecclesiae oder nicht, seit unvordenklicher Zeit als Patron verehrt und wenn sein Fest als öffentlicher Feiertag vom Volk des betreffenden Ortes gefeiert wurde, so hat er als rechtmässiger Patronus loci zu gelten und geniesst alle diesbezüglichen Rechte (cf. S. R. C., 4. Febr. 1871, n. 3235). Dieser Fall trifft bei der Grosszahl unserer Pfarreien zu. Aber auch da, wo ein Patrozinium nach 1630 ohne kanonische Wahl entstanden ist, jedoch ex consuetudine saltem centenaria gefeiert wird, ist an dessen Gültigkeit nicht zu zweifeln (Decr. cit. und eine Entscheidung der Rota Romana vom 26. Juni 1744). Die Sache hat natürlich ihre praktische Seite wegen der Applikationspflicht des Pfarrers.

4. Ein durch kanonische Wahl oder eine rechtmässige Gewohnheit aufgestellter Ortspatron darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht abgeschafft oder durch einen andern ersetzt werden (S. R. C., 6. April 1658, n. 1061). Es ist das eine Vorschrift, gegen die hie und da gefehlt wird, weil die Begriffe „Titulus" und „Patronus" miteinander verwechselt werden. Setzen wir den Fall, dass eine, dem heiligen Martin geweihte Pfarrkirche abgebrochen und durch ein neues Gotteshaus ersetzt wird. Der heilige Martin war nicht bloss Titularis der alten Kirche, sondern auch Patronus loci. Die neue Kirche wird — und das darf, wie oben gesagt wurde, geschehen — nicht mehr dem heiligen Bischof, sondern dem kostbaren Blute geweiht, der alte Titulus wird völlig preisgegeben. Es wäre aber falsch, daraus den Schluss zu ziehen, der heilige Martin sei nun auch als Ortspatron abgesetzt. Er bleibt als solcher trotz des neuen Kirchentitels voll und ganz in seinen Rechten und sein Fest bleibt liturgisch ein Festum feriatum nicht „sub praecepto": mit Applikationspflicht der Pfarrer, sofern sie nicht in der betreffenden Diözese durch einen Indult von der Applikationspflicht befreit sind. Was die Feier pro foro anbelangt, besteht nach can. 1247 § 2 eine Pflicht dazu nicht mehr.

5. Wie eine Kirche mehrere Tituli haben kann, so kann ein Ort mehrere Patrone haben. Diese können aeque principales sein, wie zum Beispiel die beiden Luzerner Stadtpatrone Leodegar und Mauritius oder die beiden St. Galler Diözesanpatrone Gallus und Othmar. Das Gewöhnliche aber ist, dass ein Heiliger Hauptpatron ist (P. primarius oder principalis), den andern dagegen nur der Rang von Nebenpatronen (P. secundarii oder minus principales) zukommt. Diese Nebenpatrone sind im liturgischen Recht begründet (vergl. die Festliste in der Einleitung zum Brevier) und in älteren Gemeinwesen meistens vorhanden. Ueber ihre Aufstellung bestehen keine besonderen Vorschriften; wenn sie von der Ueberlieferung bezeugt sind, so geniessen sie die liturgischen Rechte, welche die Rubriken den Patroni minus principales zuerkennen und von denen im folgenden Abschnitt die Rede sein wird.

Engelberg Dr. P. Leodegar Hunkeler O. S. B.

(Fortsetzung folgt.)

Bischöflicher Protest gegen einen freisinnigen Osterartikel.

Das radikale Tessiner Wochenblatt „L'Avanguardia" hat am Karsamstag — nach berühmten Vorbildern — einen gotteslästerlichen Artikel veröffentlicht. Im Diözesanorgan „Monitore Ecclesiastico" (Nr. 3) veröffentlicht nun Mgr. Aurelio Bacciarini einen flammenden Protest gegen diese freisinnige Leistung. Er verordnet, dass am Sonntag, 11. April, in allen Kirchen der Diözese ein Sühnegottesdienst mit Aussetzung des Allerheiligsten abgehalten werden soll. Der Bischof schreibt ferner:

„Mit der ganzen Autorität, die mir Christus, der Herr, verliehen hat, mit der ganzen Liebe, die ich dem heiligen Erbgut des Glaubens unserer Väter entgegenbringe, rufe ich allen Eltern, die sich noch Christen nennen wollen, ihre schwere Gewissenspflicht in Erinnerung, von der Schwelle ihres Hauses das Blatt fortzuweisen, das die ruchlose Gotteslästerung publiziert hat, und zu verhindern, dass ihre Kinder und ihr Hausgesinde das Blatt lesen." V. v. E.

Warnung des Kardinalerzbischofs von Paris vor den Gefahren des Radio.

Durch verschiedene Klagen dazu veranlasst, richtete Kardinal Dubois, Erzbischof von Paris, dieser Tage an seine Diözesanen eine Warnung vor den moralischen Gefahren des Radio. Der Erzbischof schreibt unter anderm:

„Diese geniale Erfindung kann sowohl in den Dienst des Guten als des Schlechten gestellt werden. Die Zentren, von denen aus die geheimnisvollen Wellen ausgesandt werden, können zu einem Hort der Wahrheit oder zu einer Brutstätte des Irrtums, der Tugend oder der Verderbnis, erlaubter Erholung oder sündhaften Vergnügens gemacht werden. Sie können Leben oder Tod in der Welt verbreiten, der guten Sache dienen oder mächtig zum sozialen Umsturz, zur Verwirrung der Geister, zur Verderbnis der Herzen beitragen. Man scheint nur zu sehr im Taumel der ersten Triumphe die ernsten Bedenken ausser acht zu lassen. Es ist unsere Pflicht, sie in Erinnerung zu rufen, im Namen der Religion und Moral. . . .

Freilich ist das Publikum, das den Radio hört, gar verschieden. Es gilt alle Hörer zu befriedigen, ohne einen zu beleidigen. Es ist das eine Frage der Feinfühligkeit, des Taktes, der Mässigung. Aber es gibt Reden und Lieder, die jedes anständige Gewissen verletzen. Man sollte sie aus dem Programm verbannen. Aus Gewissensbedenken, aus Ehrgefühl sollte man Tausende von Hörern mit einer Rede, einem Vortrag, einem Lied verschonen, die ihnen ein Aergernis sind, ihren Seelenfrieden stören, ihren Glauben erschüttern und durch die rücksichtslose Aufklärung über das Laster eine ungesunde sinnliche Erregung hervorrufen. Die Gefahr ist umso grösser, da in der ungeheuren Zuhörermasse sich Kinder, Jünglinge, Töchter finden, die durch diese Botschaften des Irrtums und der Unmoral in Versuchung kommen. Profanieren wir nicht die Werke Gottes! Eine solche Profanierung ist aber die Benützung der wunderbaren Naturkräfte, um die moralischen und religiösen Kräfte der Menschheit zu schwächen. Die Aussendestationen sollen deshalb bei der Zusammenstellung des Programms gewissenhaft sein. Bei den Aufnahmeapparaten wende man alle Achtsamkeit an, um ein gefährliches Anhören sofort zu unterbrechen und, wenn nötig, lege man berechtigten Protest ein. Achten wir die Gewissen! Wahren wir die Rechte der Wahrheit und der Tugend!“

V. v. E.

Die Besteuerung der Stifte und Klöster im Kanton Luzern.

Steuergerechtigkeit?

Die Steuergerechtigkeit hat wohl ihre Geltung nach zwei Seiten: sie verpflichtet den Steuerpflichtigen, aber auch den Steuerberechtigten: Gemeinde und Staat. Der Pflichtige soll gewissenhaft versteuern, was steuerbar ist. Der Berechtigte soll die Pflichtigen gleich behandeln und nicht da Steuern verlangen, wo es nicht am Platze ist.

Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit wird in einem Rechtsstaate auch anzuwenden sein auf kirchliche Personen und Körperschaften, auf Stifte und Klöster.

Im Kanton Luzern standen Stifte und Klöster bisher unter einem besondern Steuerrecht. Der § 11 der Staatsverfassng von 1875 sagt: „Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Grosse Rat wird alljährlich diese Beiträge nach Massgabe des Vermögens bestimmen.“

Aus diesem Verfassungsartikel sind folgende Punkte hervorzuheben.

1. Nicht das gemeine Steuergesetz bestimmt den Steuerbetrag nach den sonst vorgeschriebenen Ansätzen, sondern das tut von Jahr zu Jahr die gesetzgebende Behörde, der Grosse Rat. Es bedarf also jedes Jahr eines besondern „Beschlusses“, damit die Stifte und Klöster wissen, was sie zu steuern haben. Der jeweilige Steuerbetrag hängt ab von der Willkür des Rates bezw. seiner jeweiligen Mehrheit.

2. Freilich wird der Grosse Rat diese Steuern „nach Massgabe des Vermögens bestimmen“. Allein in Wirklichkeit wurden Jahrzehnte lang — das betrifft besonders das Stift Beromünster — „Beiträge“ verlangt, die weit über die „Massgabe des Vermögens“ hinausgingen. Das war noch lange der Fall auch unter dem „konservativen“ Regime, so dass endlich im Jahre 1890 die Organe dieses Stifts nachzuweisen für nötig fanden, eine derartige Besteuerung werde totsicher zum Untergang des Stifts führen. Seitdem sind die Steuersummen wenigstens auf ein erträgliches Mass zurückgegangen.

3. Die Verwendung dieser Steuern wird von der Verfassung bestimmt für „das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke“. Unter diesen „geistlichen Zwecken“ sind nicht etwa zu verstehen beliebige Beiträge an gerade auftretende kirchliche Bedürfnisse, sondern Leistungen, die der Staat infolge von „Säkularisationen“, Klosteraufhebungen und Eingriffen in Pfründegut schuldig geworden ist.

Seit dem 1. Januar 1924 ist für den Kanton Luzern ein neues Steuergesetz in Kraft. Darin ist die Besteuerung der Stifte und Klöster wiederum nicht geregelt, sondern soll nach einem Gesetzesentwurf von 1923 in besonderer Weise geordnet werden. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetz ist am 27. November 1923 vom Grossen Rat in erster Lesung angenommen worden. Ob seither eine zweite Lesung und die endgültige Annahme stattgefunden, ist dem Schreiber dieser Ausführungen nicht bekannt, ebensowenig der Text des neuen Gesetzes. Wahrscheinlich war der Rat unterdessen von andern Geschäften zu stark in Anspruch genommen und hat jenes Gesetz liegen gelassen. Unterdessen wurde mit dem Steuerbezug von Stiften und Klöstern auf dem alten Weg fortgefahren.

Es ist also wohl noch Zeit, hier einen Gedanken kundzugeben in bezug auf die Anstalt, die dem Einsender besonders am Herzen liegt: das Stift Beromünster!

Wie gesagt: ich weiss nicht, wie das im Wurfe liegende neue Sondergesetz für Stifte und Klöster die Besteuerung regeln will. Ich nehme aber gern an, dass dies in gerechter Weise geschehen soll.

Das gemeine Steuergesetz vom 22. September 1922 erklärt in den §§ 3 und 10 steuerfrei (sowohl im Einkommen als im Vermögen):

„Anstalten, Stiftungen und Vereine, soweit deren Einkommen (bezw. Vermögen) wohltätigen oder gemeinnützigen Zwekken dient."

Das Stift Münster ist seit etwa 120 Jahren eine vom Staat anerkannte und sogar Jahrzehnte lang bevormundete „Ruhestätte" für Seelsorger, die „bei eintretender Unvermögenheit" sich dort „als in Ruhe gesetzt ansehen dürfen". Für diesen Zweck ist sogar das Kollegiatstift Münster „für die Zukunft ausschliesslich angewiesen". (Wessenberg-„Konkordat" v. 1806.)

Das Stift ist also seit mehr als hundert Jahren eine ausgesprochene „Stiftung für das Alter". Dabei erfüllen die hier „versorgten" alten Geistlichen nach Möglichkeit den ursprünglichen, von den Stiftern gewollten Hauptzweck des Stifts: den alltäglichen, feierlichen Gottesdienst (Chordienst). Sie sind ausserdem noch vielfach aushilfsweise in der Stiftskirche selber und auswärts in der Seelsorge tätig oder im Lehrfach. Das Stift unterhält heute noch mit seinem Vermögen eine Anzahl von früher ihm einverleibten Pfarreien und andern Seelsorgepfründen. Sein Vermögen ist also bis auf den letzten Rappen in Anspruch genommen für die Altersversorgung, gottesdienstliche und seelsorgliche Zwecke.

Ist also das Stift Münster im Kanton Luzern eine „Anstalt oder Stiftung, deren Vermögen und Einkommen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient"? — Nach der Antwort richtet sich die Frage: soll das Stift weiter besteuert werden oder nicht? Nach meiner Auffassung: wenn das Stift freies, überflüssiges Vermögen hat, ja! Wenn und soweit aber sein Vermögen durch die genannten Zwecke belastet ist: nein!

Der Kanton Luzern ist der einzige Kanton im Bistum Basel, der für seine Geistlichen keine Pensionskasse besitzt. Die andern Kantone haben solche und sie werden zum Teil vom Staate unterstützt, jedenfalls meines Wissens nicht besteuert. Das Stift Münster ersetzt den Geistlichen des Kantons Luzern die Pensionskasse. Soll es trotzdem besteuert werden? Und das auch dann, wenn seine Geistlichen ihr Einkommen, das sie eben aus den Zinsen des Stiftsvermögens beziehen, nachweisbar bis auf das letzte Fränklein versteuern müssen samt der Wohnung und dem letzten Holzscheit? — Wenn die Steuer-Gerechtigkeit es gestattet, dann wohl!

C. St.

Totentafel.

Nach langem schweren Herzleiden ist am 5. April der hochw. Chorherr **Joseph Herzog** in **Münster** aus diesem Leben geschieden. Sein Tod bedeutet für das Stift einen schweren Verlust: er war klug, geschäftsgewandt, von strengem Rechtssinn und anspruchslos. Das Kapitel hatte ihm das Amt eines Sekretärs übertragen und noch vor nicht langer Zeit ihn an die Spitze der Baukommission gestellt. Er war sehr fleissig im Kirchendienste und bereit, auch für andere helfend einzutreten. Er war am 29. September 1864 in Münster geboren, besuchte die Primarschulen in Luzern, die Mittelschule in Münster, Rhetorik und Lyzeum und den 1. Kurs Theologie wieder in Luzern, die folgenden Jahre in Innsbruck. 1889 empfing er zu Innsbruck die Priesterweihe, wurde für zwei Jahre Subregens am Seminar, dann acht Jahre Rektor der Mittelschule in Münster und 1899 Leutpriester in Neudorf. 23 Jahre blieb er auf diesem Posten, geehrt und geliebt von seinen Pfarrkindern, was ihre zahlreiche Teilnahme an seinem Begräbnis bewies, nachdem er doch schon mehrere Jahre die Pfarrei verlassen hatte. Leutpriester Herzog war besonders pflichtgetreu und opferwillig in der geistlichen Fürsorge für die Kranken der Gemeinde, selbst dann noch, als eigene Krankheit ihm die entfernteren Krankenbesuche sehr mühsam gemacht hatten. 1922 nahm er ein Kanonikat in Münster an, auch hier im Chordienst und in der Verwaltung unermüdlich tätig, bis die Kräfte ihn völlig verliessen.

Zu **Estavayer-le-Lac** starb am Osterfeste nach kurzer Krankheit der hochwürdigste Herr **Dominik Thierrin,** Hausprälat seiner Heiligkeit, früher Hauskaplan des Altersheims der Broye. Er stand in seinem 88. Jahre. Sein langes Priesterleben war ausgefüllt mit Werken der Liebe zum Heil der Seelen. Am 23. September 1837 in der Pfarrei Surpierre geboren, entschloss sich Dominik Thierrin unter dem Eindruck der Verfolgungen, die der Niederwerfung des Sonderbundes folgten, zum Dienste der Kirche im Priesterstande. Alle seine Studien machte er in Freiburg; hier wurde er auch am 28. Juli 1861 zum Priester geweiht. Als Vikar in die Pfarrei Promasens geschickt, wurde er dort 1867 Pfarrer und blieb in dieser Stellung bis 1905. Er war ein eifriger Seelenhirt und seine Fürsorge beschränkte sich nicht auf seine Pfarrkinder, sondern erstreckte sich auch auf die in der Nachbarschaft unter den Protestanten wohnenden Katholiken. Besonders ist ihm die Gründung und Ausstattung der Pfarrei Moudon zu verdanken, wo er jahrelang, abwechselnd mit seinem Vikar, den Gottesdienst besorgte. Kirche, Pfarrhaus und katholische Schule in Moudon sind grossenteils das Ergebnis seiner Sammeltätigkeit in der Schweiz, in Frankreich, Belgien und Deutschland. Er unterstützte auch andere Missionsstationen, die katholische Presse und wohltätige Institute. Um sich ausschliesslich dieser Liebestätigkeit zu widmen, zog er sich 1905 nach Collonge im Kanton Genf, 1911 nach Estavayer-le-Lac zurück. Er blieb geistig frisch bis an sein Ende. Seinem verdienstlichen Wirken wurde Anerkennung gezollt: 1893 wurde er zum Ehrendomherr von Bukarest, 1896 von Papst Leo XIII. zum päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt. Für das sittliche Volkswohl hat Mgr. Thierrin besonders durch seine oft aufgelegten Broschüren über den Alkoholmissbrauch und gegen die Veillées, die nächtlichen Zusammenkünfte der jungen Leute in den Bauernhäusern, gearbeitet. Das Andenken dieses unermüdlichen Vorkämpfers für die Interessen Gottes und seiner Kirche wird noch lange in Ehren bleiben.

Reihen wir noch einige Notizen über zwei Priester des **Auslandes** an, die indessen auch für uns ihre Bedeutung haben: **P. Heinrich Pesch S. J.,** und Mgr. **Hollweck,** Domkapitular in Eichstätt.

P. Heinrich Pesch, der bedeutendste katholische Nationalökonom und Sozialpolitiker unserer Tage, war am 17. September 1854 in Köln geboren. Er studierte in Bonn

erst Theologie, dann infolge der beginnenden Kulturkampfwirren Jurisprudenz. 1876 trat er indessen in die Gesellschaft Jesu ein. Nach Beendigung des Noviziates und der philosophischen Studien fand er zunächst Verwendung als Professor am Kollegium in Feldkirch; dann studierte er in England Theologie und erhielt zum Abschluss derselben die Priesterweihe 1888. Mehr und mehr wandte sich P. Pesch im Auftrag seines Ordens sozialen und caritativen Studien zu. Im Jahre 1891 erschienen von ihm zwei Abhandlungen: „Ueber die soziale Befähigung der Kirche" und „Ueber die Wohltätigkeitsanstalten in Wien". Vom Jahre 1893 an veröffentlichte er in den „Stimmen aus Maria Laach" seine zahlreichen Artikel über Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, in denen er die Falschheit der beiden ersten Systeme nachwies und eine auf die Grundsätze der christlichen Moral aufgebaute Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung darlegte. 1896 wurde in Luzern ein erster sozialer Kurs abgehalten. P. Heinrich Pesch leitete ihn ein mit einer Reihe von Vorträgen über die 1891 erschienene Enzyklika Rerum novarum Leo's XIII. Auch später bewahrte er den sozialen Bestrebungen der Schweizer Katholiken, speziell den christlich-sozialen Organisationen, ein reges Interesse. Von 1901 bis 1903 fand er für seine Anschauungen neue Anregung und Klärung durch seine Studien bei Adolf Wagner in Berlin. Von 1905 an erschien als Frucht seiner Lebensarbeit das fünfbändige Lehrbuch der Nationalökonomie. P. Pesch ging indessen in diesen wissenschaftlichen Arbeiten nicht auf; er betätigte sich daneben als Priester und Seelenführer und gerade das sicherte ihm jene Sicherheit der übernatürlichen Auffassung und jene warme Liebe für das zeitliche und ewige Wohl des Volkes. Er starb am 31. März zu Valkenburg in Holland.

Zu **Eichstätt** hat am 10. März ein anderes, der kirchlichen Wissenschaft geweihtes Priesterleben seinen Abschluss gefunden. **Dr. Joseph Hollweck** hat am Lyzeum von Eichstätt 60 Semester Kirchenrecht gelehrt und durch seine Arbeiten über das kirchliche Bücherverbot und über die Strafgesetze der Kirche auf die Gestaltung dieser Partie des Codex entscheidend eingewirkt. Er wurde auch für die Ausarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches mehrmals auf längere Zeit nach Rom berufen und mit der Würde eines päpstlichen Hausprälaten ausgezeichnet. Gewissermassen eine Zusammenfassung seines Wirkens findet sich in seinem „Lehrbuch des Kirchenrechtes", das 1905 erstmals erschien. Dr. Hollweck war am 16. Januar 1854 zu Pfaffenhofen in der Oberpfalz geboren, stand also in seinem 73. Altersjahre.

Und am Schlusse noch ein Gedenkblatt für einen edlen italienischen Priester, der mit heldenmütigem Opfersinn sein ganzes Leben dem Dienst seiner Volksgenossen in der Schweiz widmete. **Alessio Cancci,** theologisch und gesellschaftlich gut gebildet, war seit vielen Jahren als Missionär erst in St. Gallen, dann in **Basel** tätig. Er starb nach kurzem Krankenlager am Karsamstag im Alter von 47 Jahren. Er war am 22. März 1879 zu Aquasanta in der Provinz Ascoli Piceno geboren und hatte in Ascoli und Rom studiert. 1903 zum Priester geweiht, war er als Marine-Kaplan nach Australien, Japan und Amerika gekommen und hatte da grosse Lebenserfahrung gewonnen. 1912 war er der Opera Bonomelli beigetreten. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Luzern. Die erste Organistenprüfung seit dem Erlass der neuen Verordnung seitens des Erziehungsdepartements des Kts. Luzern fand Dienstag den 6. April statt. Es hatten sich hiezu fünf Bewerber angemeldet, die alle diplomiert werden konnten. Es sind dies die Herren Louis Düggelin in Schwarzenberg, Hübscher in Schongau, Pfenniger in Willisau, Eduard Stalder in Entlebuch und Adolf Süess in Root. Es ist damit der Beweis geleistet, dass einerseits die neue Verordnung keine übertriebenen Anforderungen stellt und dass aber anderseits die Bewerber es sich haben angelegen sein lassen, durch ernstliche Vorstudien sich zur Erlangung des Diploms fähig zu machen. Die Prüfungskommission, bestehend aus den Herren Chorherr Wüest, Musikdirektor F. J. Breitenbach und Musikdirektor J. Frei in Sursee, beurteilte nach der Anordnung des neuen Reglementes die Kandidaten in folgenden Fächern: 1. Orgelkunde, 2. Selbstwahlstück, 3. Vom Blatt-Spiel, 4. Modulation, Transposition, Respondieren und Präludieren, 5. Theorie des Chorals, 6. Choral-Gesang, 7. Liturgik, 8. Harmonielehre, 9. Gesang, 10. Direktion. Prüfung der Spieltechnik und Behandlung des Instrumentes, schriftliche Arbeiten über ein vorgelegtes Fragen-Schema und mündliche Prüfung der geistigen Kapazität des Bewerbers mussten das Resultat des Organisten-Examens bewerkstelligen. Der Kanton Luzern besitzt, unbeschadet der Rechte der Kirche, in dieser Prüfungs-Verordnung ein Instrument zur Heranziehung und zur Zulassung nur tüchtiger Kräfte zum Organistenamt, dem vielfach nicht die richtige Würdigung und Wertschätzung zuteil wird. Möge es ein Ansporn sein für alle diejenigen, die sich berufen glauben, ihre Dienste der Kirchenmusik und speziell dem Organistenamt zu widmen. B.

Persönliche Nachrichten.

Zug. Lehrerseminar St. Michael. Hochw. Herr Mgr. Keiser, bisher Rektor des freien katholischen Lehrerseminars St. Michael in Zug, hat aus Altersrücksichten demissioniert. Der Resignat stand 58 Jahre im aktiven Schuldienste. Im Jahre 1880 gründete er mit Seminardirektor Baumgartner sel. das Lehrerseminar St. Michael und stand der Anstalt seit dem Tode Baumgartners als Direktor vor. Unter seiner umsichtigen Leitung wurde die Anstalt nicht nur glücklich durch alle Fährnisse geleitet, sondern sie hat sich schön entwickelt und geniesst mit Recht in der ganzen katholischen Schweiz ein hohes Zutrauen. Den greisen, hochverdienten Schulmann begleiten der Dank seiner vielen Schüler in den Ruhestand. — Als Nachfolger wurde der bisherige erprobte Prorektor H.H. Jos. Schälin, von Giswil (Obwalden) ernannt.

Diözese St. Gallen. Der Kath. Administrationsrat wählte als residierenden Canonicus an Stelle des verstorbenen Can. Fritschi H.H. Domvikar Albert Brülisauer, einen gebürtigen Appenzeller.

Schwyz. Steinen. Die Pfarrei Steinen konnte am Weissen Sonntag das Jubelfest ihrer achthundertjährigen Kirchweihe begehen. Am Montag wurde ein Seelengottesdienst für alle Abgestorbenen der Pfarrei seit ihrer Gründung abgehalten. Am nächsten Sonntag findet das seltene Jubiläum seinen Abschluss durch einen Festumzug mit Schlussfeier auf dem Dorfplatze. Als bleibendes Denkmal

des Jubiläums soll die Renovation der Pfarrkirche durchgeführt werden.

Frankreich. Die Kundgebung von Nancy. Die Fédération nationale catholique veranstaltete zu Nancy am 5. April wieder eine ihrer grossartigen Protestversammlungen gegen die Laiengesetze. Die Hauptredner der Versammlung waren General de Castelnau, Präsident der F. N. C., der durch seinen Sieg auf dem „Grand Couronné" Nancy gerettet hat, und P. Janvier O. P., der berühmte Conférencier von Notre Dame, der nun geistlicher Berater der F. N. C. ist. Ueber 70,000 Männer fanden sich zur Riesenversammlung ein. Die Veranstaltung hatte ein besonderes Ziel: die Aussprache zwischen den Katholiken von Inner-Frankreich und denen von Lothringen und Elsass, an deren Spitze ihre beiden Bischöfe von Strassburg und Metz erschienen waren. Am Schluss des Meetings wurde eine Protestresolution gegen die Laiengesetze und gegen den Kulturkampf in Elsass-Lothringen gefasst. Bemerkenswert ist, dass in ihr ausdrücklich verlangt wird, der Religionsunterricht in der Volksschule müsse in einer den Kindern verständlichen Sprache erteilt werden, d. h. für das Elsass wurde die deutsche Sprache verlangt.

Mexiko. Kirchenverfolgung. In rücksichtsloser Durchführung der Gesetze der Verfassung von 1917 tobt zur Zeit in Mexiko eine Kirchenverfolgung, wie die Kirchengeschichte ihn furchtbarer selten erlebt hat. Diese Gesetze sprechen den Kirchen jedes Vermögensrecht ab und demgemäss wurde alles Kirchengut als Staatseigentum erklärt. Die Geistlichen müssen verheiratet und Mexikaner sein. Alle konfessionellen Schulen und selbst der Religionsunterricht sind verboten. Die freimaurerische Regierung, an deren Spitze ein Jude steht, führt diese Gesetze aber nur gegen die katholische Kirche durch. Den nordamerikanischen Sekten wird volle Propagandafreiheit gewährt. Es wurden bereits 202 Priester ausgewiesen. Der Erzbischof von Mexiko ist eingekerkert worden. Gegen die protestierende Bevölkerung gaben die Truppen Feuer. — Der Hl. Vater richtete an den Kardinalvikar von Rom am Karsamstag einen Brief, den der „Osservatore Romano" an seiner Spitze bringt. Der Papst bestätigt und beklagt die traurigen Ereignisse, die von den mexikanischen Gesandtschaften im Ausland offiziell dementiert werden, und ruft die ganze Christenheit zum Gebet für das unglückliche Land auf. — Diese blutige Verfolgung beweist, dass die katholische Kirche in Mexiko noch über lebendige Kräfte verfügt, denn gegen eine machtlose Kirche würde nie ein solcher infernaler, gewalttätiger Kampf entfesselt. Auch hier wird sich schliesslich bewähren: Sanguis martyrum, semen Christianorum. Die Katholiken der Vereinigten Staaten haben bereits eine Aktion für ihre mexikanischen Glaubensbrüder ergriffen. Es ist zu hoffen, dass der Freimaurerclique ihr Zerstörungswerk gelegt wird. V. v. E.

Luzerner Herz-Jesu Kongress für Männer und Jünglinge.

Einladung an alle Hochwürdigen H.H. Pfarrer und Präsides der kathol. Jünglingskongregationen und Jünglingsvereine des Kantons Luzern, auf Mittwoch, den 21. April, nachm. 2 Uhr, im kathol. Gesellenhaus, Luzern. Geschäfte: 1. Herz-Jesu-Kongress für Jünglinge und Männer, 11.—12. Juli in Einsiedeln (lt. Beschluss der kantonalen Priesterkonferenz). Einführendes Referat von H.H. Subregens B. Keller. 2. Verschiedenes.

Es ist von grösstem pastorellem Segen, wenn wir unsere kathol. Jungmannschaft und unsere Männer wieder einmal zahlreich zu Füssen der lb. Muttergottes in Einsiedeln versammeln. Zur Vorbereitung dieser kantonalen Jünglings- und Männerwallfahrt ist eine Aussprache der hochw. Leiter von Kongregationen sehr notwendig. Darum auf zur Präsideskonferenz!

Das Kantonalkomitee.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. **Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:**
Aarau 30, Bussnang 13.

2. **Für das Charitasopfer: Pour les oeuvres de Charité:**
Olten 100, Reiden 76, Müswangen 10, Aetwil 15.

3. **Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:**
Bettlach 25, Fulenbach 5, Laupersdorf 10 Seewen 12.05, Obergösgen 9.50 Dornach 12, Rodersdorf 13.50, Kleinlützel 30, Hochdorf 100, Büron 15, Eschenbach 44, Oberkirch (Luz) 22.95, Malters 50 Hellbühl 27, Sempach 90, Vitznau 28.70, Doppleschwand 28, Meierskappel 36, Adligenswil 23 50, St. Urban 20 Saignelégier 50, Saulcy 56, Courtedoux 9, Pommerats 12, Nenzlingen 10, Brislach 8, Oberwil (Basel) 40, Sissach 18, Zug 250, Steinhausen 42 75 Lunkhofen 70, Rohrdorf 105, Wittnau 50 Muri 127 Eggenwil 25 Leuggern 75 Mumpf 30, Frick 55, Wolhusen 100, Weinfelden 50, Horn 20, Ermatingen 12, Eschenz 27, Steinebrunn 15 Sitterdorf 12, Hitzkirch 100, Neuendorf 40, Solothurn (Spital) 15, Wolfwil 16, Selzach 30, Welschenrohr 30, Oberdorf 70, Hochwald 15, Breitenbach 30.50, Schönenwerd 50, Bärschwil 28.30, Ruswil 207 Nottwil 50 Ettiswil 30, Udligenswil 31, Willisau 129, Romoos 30, Sörenberg 14 Cornol 25.50 Noirmont 90, Fahy 23, Courgenay 46, Röschenz 30, Allenwinden 24, Cornussen 20, Kirchdorf 102, Birmenstorf 80, Mellingen 50, Hermetschwil 22.50, Sarmenstorf 89, Bettwil 12, Tägerig 45, Sulz 40, Leibstadt 37 70, Kestenholz 44 80, Gunzgen 25, Walterswil 15.50, Biberist 40, Holderbank 20, Metzerlen 12.10, Himmelried 12, Büren 16.70, Erschwil 9, Witterswil 9 50, Horw 44 Luthern 43 50, Menzberg 20, Schongau 10, Miécourt 12, Risch 30, Rebeuvelier 16 55, Walchwil 55, Unterägeri 80, Wettingen 185, Bünzen 37, Aarau 45 Würenlingen 56, Auw 50, Waltenschwil 35 Sins 76 Pfyn 30, Nesslingen 25, Mammern 13, Leutmerken 30, Hagenwil 25 Gündelhart 11, Wuppenau 14.50, Ramsen 33, Solothurn 113 30, Hofstetten 25.70, Luzern (Hof) 208 Luzern (Jesuit.) 150, Luzern (Franzisk.) 300, Hildisrieden 41, Weggis 43, Knutwil 0, Greppen 12, Reussbühl 66, Kleinwangen 45, St. Imier 50 Wahlen 18, Vermes 8, Mervelier 25, Courtemaiche 23 Menzingen 40, Oberwil (Zug) 6, Neuheim 18, Riehen 33.85, Dottikon 40 Oberrüti 26, Künten 51, Spreitenbach 35, Ehrendingen 9, Baldingen 20, Tänikon 68, Lommis 35 Werthbühl 25, Emmishofen 35, Romanshorn 69, Dulliken 15 Olten 185, Winznau 6, Ramiswil 8 Sursee 220, Ufhusen 54, Ballwil 21, Root 60, Laufen 80, Buix 75, Berikon 55, Bremgarten 110 Stein (Aargau) 25, Hägglingen 62, Arbon 50 Kreuzlingen 50, Bussnang 15, Altnau 9, Kappel 40, Courchapoix 11, Zuchwil 40, Matzendorf 20, Erlinsbach 112, Grindel 8, Luzern (St. Paul) 150, Altishofen 73, Müswangen 5, Eich 40, Delémont 54, Bourrignon 10, Liesberg 31.40, Baar 200, Sissach II 5, Abtwil 21, Boswil 50, Gansingen 15, Wallbach 30, Ittenthal 4.10, Zufikon 30.40, Bellikon 15, Rickenbach (Thurgau) 42, Hl. Kreuz (Thurgau) 19.70, Pelagiberg 30, Homburg 32.

4. **Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:**
Laupersdorf 10, Aarau 30.

5. **Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:**
Büron 16, Malters 98, Ermatingen 18, Nottwil 40, Aarau 30, Luzern (Hof) 320, Wahlen 10, Courtemaiche 21, Dulliken 21, Abtwil 25.

6. **Für das Seminar: Pour le Séminaire:**
Aarau 30, Biberist 50.

7. **Für das Fastenopfer: Pour la quête de Carême:**
Solothurn (St. Katharina) 100, Solothurn (Spital) 100, Solothurn 1,116.30, Zuchwil 100, Obergösgen 15.50, Herbetswil 90, Oberbuchsiten 80, Welschenrohr 125, Breitenbach 101 45, Stüsslingen 124, St. Niklaus 215, Gänsbrunnen 13.60, Selzach 290,

Balsthal 340, Bärschwil 72, Mariazell 20, Buchrain 90, Luthern 93, Romoos 196, Doppleschwand 190, Ruswil III 182, Eich 150, Malters 281.50, Hergiswil 233.70, Sempach 360, Triengen 350, Menznau 307, Grossdietwil 320, Geiss 82, Dittingen 30, Vicques 40, Duggingen 42, Bern 200, Noirmont 237, Zug 2000, Sissach 125.80, Birsfelden 150, Riehen 166.77 Allschwil 225, Basel (Hl. Geist) 1708, Sulz 126, Kaiseraugst 180, Kirchdorf 170, Sarmenstorf 228, Auw 230, Künten 250, Leuggern 220, Aarau 400, Bremgarten 500, Frick 300, Paradies 45 Gündelhart 48, Hüttwilen 80, Sommeri 180, Hagenwil 200, Wuppenau 105 Pelagiberg 262, Eschenz 120, Sulgen 215, Metzerlen II 23.30, Kriegstetten 220, Sörenberg 75, Adligenswil 88, St. Urban 110, Flühli 155, Aesch 235 Emmen 800, Entlebuch 400, Pleigne 20, Bourrignon 76, Rebeuvelier 35.60, Damphreux 60, Mervelier 170, Courtetelle 132, Courgenay 205, Basel (St. Klara) 1,187.50, Unterägeri 175, Zufikon 2[illegible], Wallbach 45, Waltenschwil 130, Leibstadt 214, Hägglingen 221, Zurzach 250, Pelagiberg II 25, Spreitenbach 75, Amriswil 101.50 Bettwiesen 69.10, Wängi 275, Dussnang 230, Tobel 370, Sirnach 605, Porrentruy 1440 Winznau 42, Flumenthal 50, Biberist 300, Erlinsbach 440, Olten 600, Schongau 60, Hergiswald 30, Bramboden 50, Meierskappel 185, Pfeffikon 171.80, Inwil 260, Root 340 Saulcy 60, Montignez 45.50, Laufen 646.80, Risch 150, Stein (Aargau) 90, Homburg 170, Romanshorn 345, Ramiswil 40, Holderbank 115, Mümliswil 135.15, Dornach 261, Beinwil (Solothurn) 68, Luthern II 50, Hl Kreuz (Luzern) 35, Gerliswil 625, Kriens 470 Vendlincourt 16, Coeuve 60, St. Brais 70, Montsevelier 116.90, Courfaivre 160, La Motte 12.55, Cornol 60.10, St. Ursanne 125, Morgarten 65.30, Muri 503, Ramsen 85, Fulenbach 115, Bettlach 150, Laupersdorf 48, Seewen 72.80, Rodersdorf 55, Kleinlützel 130, Neudorf 90, Hochdorf 1000, Willisau 526.90, Büron 180, Eschenbach 270, Oberkirch (Luz.) 120.5 , Malters II 25, Ebikon 155, Hellbühl 147, Tramelan 30, Courtedoux 50 Nenzlingen 56, Brislach 72 Baar 710, Finstersee 37 Baldingen 100, Lunkhofen 320, Rohrdorf 220, Wittnau 225, Eggenwil 93, Mumpf 30, Wolhusen 500, Bischofszell 1000, Weinfelden 150, Horn 70, Ermatingen 50, Steinebrunn 85, Hitzkirch 450, Neuenhof 140, Oberdorf 200, Wolfwil 136, Schönenwerd 20 , Hochwald 25, Nottwil 360, Dagmersellen 444, Reiden 390, Ettiswil 180, Udligenswil 200.50, Fahy 72, Röschenz 140, Allenwinden 110, Sins 345, Oberwil (Aargau) 117, Würenlingen 226, Hornussen 90, Birmenstorf 60, Mellingen II 46, Hermetschwil 142, Sarmenstorf II 38, Bettwil 76, Steckborn 50, Fridau 5 Kestenholz 158.10, Gunzgen 109.50, Kappel 150, Walterswil 100.50, Trimbach 60, Erschwil 58, Himmelried 30, Witterswil 46.50, Büren 27, Horw 156, Vitznau 91.45, Menzberg 67, Saignelégier 233.05, Miécourt 38, Walchwil 129, Mariawyl 100, Baden 660, Wettingen 350, Bünzen 200, Oeschgen 96.72, Wölflinswil 120, Pfyn 180, Uesslingen 173, Leutmerken 130, Mammern 78, Warth 34, Schaffhausen 415, Stein (Schaffh.) 112, Grenchen 350, Solothurn II 20, Niederbuchsiten 124.60, Kienberg 20, Hofstetten 52.40, Luzern (Hof) 1688, Luzern (Franzisk.) 1500, Luzern (Jesuiten) 1080, Luzern (St. Karl) 155, Hildisrieden 255, Weggis 184, Knutwil 160, Greppen 50, Interlaken 125, St. Imier 150, Wahlen 25 Vermes 44, Genevez 94.80, Bure 70, Courtemaiche 106, Menzingen 180, Oberwil (Zug) 36.40, Dottikon 180, Ehrendingen 245, Oberrüti 167, Bellikon 64, Tänikon 270, Lommis 250, Werthbühl 175, Diesenhofen 110, Emmishofen 120, Sitterdorf 82, Dulliken 86.25, Gretzenbach 245, Egerkingen 100, Sursee 930, Ufhusen 226, Ballwil 141, Develier 30, Undervelier 47.50, Soulce 52.50, Buix 95, Courrendlin 110 Berikon 275 Bremgarten II 5, Arbon 250, Kreuzlingen 250, Müllheim 160, Sirnach II 40 Bussnang 55, Altnau 43, Courchapoix 55, Matzendorf 47, Grindel 66, Luzern (St. Paul) 670 Altishofen 620, Müswangen 100, Münster (Stiftskirche) 293, Pommerats 36.30, Alle 100, Liesberg 100, Abtwil 160, Boswil 190, Ittenthal 40.70, Rickenbach (Thurgau) 270, Bichelsee 374, Hl. Kreuz (Thurgau) 50.

7. **Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:**
Courchapoix 10.

Gilt als Quittung.
Pour acquit.

Postcheck Va 15. Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den / *Soleure, le* } 10. April 1926.

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

CITROVIN ALS ESSIG AERZTLICH EMPFOHLEN
DIE STETS FERTIGE SALATSAUCE u. MAYONNAISE
CITROVINFABRIK ZOFINGEN
MATUSTA

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 Cts.
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

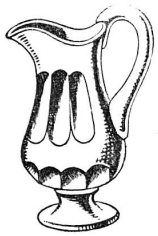

Meßkännchen u. Platten
in Glas und Metall,
Purifikationsgefässe
Hostiendosen
Weihwasserbecken
Weihwasserkessel
finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei
Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Zu verkaufen:
Migne: **Cursus Scripturae Sacrae**
27 Bände, komplett
Migne: **Cursus Theologicus**
28 Bände, komplett, in Halbleder gebunden, billigst abzugeben.
Offerten unter T. Y. 43 befördert die Expedition der K.-Ztg.

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)
Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840
empfiehlt sich für
Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.

Christenlehr-
Kontroll-Täfelchen
empfehlen
Räber & Cie., Luzern.

Messwein
sowie reingehaltene
Tisch- u. Flaschenweine
Spezialität:
Krankenwein
empfehlen
Gebr. X. & E. GLOGGNER, Luzern
Weinhandlung, Franziskanerplatz 4.

Christenlehr-
Kontroll-Täfelchen
bestbewährt und überall eingeführt, mit Einteilung für 12 Namen, liefert prompt ab Lager
Fr. Huber, Verlag, **Muri** (Aarg.)

Eine
Tochter
von 34 Jahren, selbständig, gewissenhaft, zuverlässig, wünscht wieder in Pfarrhof.
Kath. Pfarramt Sirnach.

Sozial-charitatives Unternehmen
sucht intelligente, gebildete und praktisch erfahrene
Töchter
welche sich demselben widmen wollen. Referenzen, Photographie und Zeugnisse unter Chiffre 258 A an die **Anzeigen A.-G. Zug.**

Auf den Tisch nur
Chianti Contea d'Oro Rufina
Der König der italienischen Weine, garantiert echt, erstklassige Referenzen, Kammerlieferant s. Heiligkeit Papst Pius XI. Lieferung in Originalkorbflaschen 50 Lt. à Fr. 1.10, in fiasco zu 2 Lt. à Fr. 2.35 franco Kriens. Muster gratis. Generalvertretung P 10412 Lz
Al. Burri, Ebikon.

GEBET-BUCHER
sind vorteilhaft zu beziehen bei
RÄBER & CIE., LUZERN

Fraefel & Co.
St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

Priesterseminar sucht

zweiten Diener

Man wende sich an die
Seminarleitung in Luzern.

Kurhaus Liebfrauenhof

Tramstation am Zugerberg
bietet herrlichen Frühlingsaufenthalt für Erholungs- und Pflegebedürftige. Hauskapelle. Gedeckte Veranden. Zentralheizung, gute Küche. Pensionspreis von Fr. 7.— an.
Prospekte durch die **Direktion.**

Eucharistischer Kongress
in Chicago
Sommer 1926

P534Z Die Schiffahrtsgesellschaft

Navigazione Generale Italiana
Genua

gewährt allen Besuchern dieses Kongresses bei Benützung ihrer Dampfer auf der Hin- und Rückfahrt, sowie auch auf der Einzelfahrt eine

Reduktion von 10%

auf den Passage-Preisen erster, zweiter u. dritter ökonomischer Klasse. Regelmässige Abfahrten nach **New York** mit den Dampfern:
„DUILIO" — „COLOMBO" — „ROMA"
Diese drei Dampfer sind fast neue, auf das modernste eingerichtete Schiffe, welche mit den neuesten Sicherheits-Vorrichtungen versehen sind, Messedienst an Bord. Ausgezeichnete Verpflegung.

Alle gewünschten Auskünfte über Preise etc. erteilt bereitwilligst die Generalagentur für die Schweiz

„Schweiz-Italien" A.-G.
Reise- und Transportgesellschaft
Sitz: **Zürich** Bahnhofstr. 80

Filialen: Basel - Genf - Locarno - Lugano - Luzern - St. Gallen.

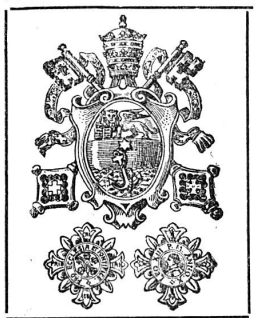

Marmon und Blank
Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Gebetbücher sind zu beziehen durch Räber & Cie., Luzern.

Kurer, Schaedler & Cie.
in **WIL** (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Vorzüglichen
PROVIDENTIA-MESSWEIN
der Cooperativa Nazionale del Clero Italiano liefert zu Vorzugspreisen
ARNOLD DETTLING
beeidigter Messweinlieferant,
BRUNNEN.

G. ULRICH, WANGEN BEI OLTEN
Buch- und Devotionalien-Versand

Soutanen und Soutanellen
Prälaten-Soutanen
Soutanen nach römischem und französischem Schnitt liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.
Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Soeben erschien:

EHRHARD, ALBERT, Dr.
Professor an der Universität Bonn.

Urchristentum und Katholizismus

Drei Vorträge.

Oktavband. 153 Seiten. Brosch. Fr. 3.90,
in Ganzleinen geb. Fr. 5.50.

(Schriften der Gesellschaft für christliche Kultur in Luzern. I. Band.)

Seit Christian Baur (1831) den Nachweis zu erbringen suchte, dass die Begriffe Christentum und Katholizismus sich ursprünglich nicht deckten, sondern dass die charakteristische Eigenart der katholischen Kirche ein Entwicklungsprodukt späterer nachapostolischer Zeit sei, kam die Frage nach der Geburtsstunde des Katholizismus nicht mehr zur Ruhe. Eine ganze Reihe protestantischer Gelehrter hat die Lösung der Frage im Sinne Baurs zu stützen versucht. Ihren Theorien gegenüber haben katholische Theologen mit Erfolg die positive Beweisführung für die Wesenseinheit von Urchristentum und Katholizismus unternommen. Zu diesen Theologen gehört Professor Ehrhard, der hier in lichtvoller Darstellung das Problem behandelt. Der wissenschaftliche Apparat ist weggelassen, um die Schrift weitern Kreisen zugänglich zu machen.

INHALTS-VERZEICHNIS:

Erster Vortrag: Das Problem und seine Lösungsversuche. Das erste Lebensstadium des Urchristentums: Das Judenchristentum. Zweiter Vortrag: Das zweite Lebensstadium des Urchristentums: Das paulinische Heidenchristentum. Dritter Vortrag: Das dritte Lebensstadium des Urchristentums: Das johanneische Universalchristentum. Die Grundlegung des Katholizismus.

*

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN